

418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht
des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (402 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1953 abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958).

Das Invalideneinstellungsgesetz, BGBL. Nr. 163/1946, wurde in der Folge mehrfach novelliert und mit der Kundmachung der Bundesregierung, BGBL. Nr. 21/1953, als „Invalideneinstellungsgesetz 1953“ wiederverlautbart. Dieses Gesetz sieht Maßnahmen vor, um Kriegsopfer, Unfallverletzte, die im Kampf um ein freies demokratisches Österreich geschädigten Opfer und gewisse Gruppen anderer Körperbehinderter in das Erwerbsleben einzugliedern.

Die Zahl der bei den Arbeitsämtern vorgenommenen arbeitsuchenden Invaliden hat seit dem Jahre 1952 nicht in einem befriedigenden Maße abgenommen. Eine wesentliche Ursache hiefür dürfte darin gelegen sein, daß die Ausgleichstaxe seit dem Jahre 1950 trotz der seither eingetretenen Änderungen des Geldwertes und des Lohn- und Preisgefüges unverändert geblieben ist und ihren Zweck daher nur noch ungenügend zu erfüllen vermag. Der Entwurf sieht daher als Übergangsmaßnahme eine Erhöhung der auf den Monat entfallenden Ausgleichstaxe von bisher 75 S auf 125 S für die Zeit bis 31. Dezember 1958 vor. Vom 1. Jänner 1959 an soll die Ausgleichstaxe monatlich 150 S betragen. Die Ausgleichstaxe wird, anstatt wie bisher mit einem Jahresbetrag, mit einem Monatsbetrag festgesetzt.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner die von verschiedenen Stellen vorgebrachten Wünsche nach Beseitigung einzelner Härten des Gesetzes. Schließlich ist es erforderlich, den Änderungen der Rechtslage auf anderen Gebieten durch eine entsprechende Anpassung einzelner

Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 Rechnung zu tragen. Entsprechend einer Anregung des Rechnungshofes wird durch die Anfügung des Absatzes 3 an den § 10 eine gesetzliche Grundlage für die Verwaltungskosten des Ausgleichstaxfonds geschaffen.

Die Bestimmung des § 23 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 wird an die Bestimmung des § 64 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 hinsichtlich der Gebührenfreiheit angeglichen. Es werden demnach alle in Erfüllung der Fürsorgeaufgaben nach dem Invalideneinstellungsgesetz vorgenommenen Rechtsgeschäfte gebührenfrei sein, gleichgültig, ob die Fürsorgeleistungen unmittelbar an begünstigte Personen oder im Wege der Interessenvertretungen gewährt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch mit der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. März 1958 befaßt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kandutsch, Altenburger, Dengler, Gruber, Wimberger, Hillegeist, Scheibenreif, Harwälk und Vollmann sowie Bundesminister Proksch das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit einigen stilistischen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (402 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. März 1958.

Kysela
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 402 der Beilagen.

Zu Art. I Z. 1:

§ 2 Abs. 5 hat wie folgt zu lauten:

„(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Das gleiche gilt auch dann, wenn diese Personen blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.“

Zu Art I Z. 6:

§ 9 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Arbeitsamte die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe hat zu entfallen, wenn und insoweit der einstellungspflichtige Dienstgeber die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von begünstigten Invaliden beim zuständigen Arbeitsamte nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat.“